

Satzung der Ingolstädter Musikfreunde e. V.

§1 Name, Sitz

- 1) Die Vereinigung führt den Namen

„Ingolstädter Musikfreunde e. V.“

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Der Sitz der Vereinigung ist Ingolstadt.

§2 Zweck der Vereinigung

- 1) Allgemeine Ziele

- a. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Anliegen der Vereinigung ist es, durch Zusammenfassung der musikalisch interessierten Kräfte der Stadt und der Region ein eigenständiges Musikleben aufzubauen und zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung Ingolstadts und seiner Umgebung beizutragen.
- b. Eine weitere Aufgabe sieht die Vereinigung in der Förderung und Schulung des musikalischen Nachwuchses.

- 2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a. regelmäßige Probenarbeit,
- b. die Veranstaltung von Konzerten und sonstigen musikalischen Aufführungen,
- c. die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen,
- d. die finanzielle Förderung des musikalischen Nachwuchses.

- 3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstanden sind.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1) Allgemeine Bedingungen

- a. Mitglieder der Ingolstädter Musikfreunde können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- b. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand schriftlich entscheidet.
- c. Als aktive Mitglieder gelten alle musikalisch tätigen, außerdem die mit organisatorischen Aufgaben betrauten Angehörigen der Vereinigung. Alle übrigen sind fördernde Mitglieder.
- d. Besonders um die Ingolstädter Musikfreunde verdienten und sonst geeigneten Persönlichkeiten kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- 2) Der Eintritt in die Vereinigung verpflichtet das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.

3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b. Kündigung, schriftlich oder in Textform. Die Kündigung wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.
- c. Ausschluss.

§4 Mitgliederpflichten

- 1) Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, deren Ziele durch die regelmäßige Entrichtung von Beiträgen zu fördern.
- 2) Darüber hinaus verpflichten sich die aktiven Mitglieder, durch gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Aufgaben, insbesondere durch regelmäßigen Besuch der Proben und durch intensive persönliche Vorbereitung zum größtmöglichen Erfolg der Veranstaltungen beizutragen.

§5 Mitgliederrechte

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der dieser zukommenden Rechte.

§6 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied der Vereinigung kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt,
 - b. das Ansehen der Vereinigung gröblich verletzt,
 - c. sich den durch die Satzung festgelegten sonstigen Pflichten fortgesetzt entzieht.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss kann nur von Mitgliedern der Ingolstädter Musikfreunde gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 3) Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die alljährlich mindestens einmal stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- b. Die Neuwahl (alle zwei Jahre), ggf. die Ergänzung des Vorstandes;
- c. Die Festsetzung der Mindestbeiträge;
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie sonstige, ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten;
- e. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Allgemeines
 - a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Vereinigung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
 - b. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes obliegt einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter.
- 2) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung Abwesender ist unzulässig.

- 3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.
- 4) Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§11 Vorstand

- 1) Allgemeines
 - a. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 3. dem Kassier,
 4. dem Schriftführer (zugleich Pressewart)
 5. mindestens 1 Beisitzer.
 - b. Der Vorstand wird durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
 - c. Der Vorstand kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden und muss alsdann durch eine sofortige Neuwahl ersetzt werden.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen werden erstattet.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Beiträge und Finanzen

- 1) Allgemeines
 - a. Der Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung der Mindestbeiträge.
 - b. Für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte bis zur Nachzahlung der rückständigen Beiträge.
 - c. In sozial gerechtfertigten Fällen kann der Vorstand Ermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiung gewähren.
- 2)
 - a. Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen werden ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben verwendet, die mit der Durchführung von Aufgaben der Vereinigung zusammenhängen.
 - b. Über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung führt der Kassier Buch, Ausgaben müssen grundsätzlich vom Vorstand genehmigt sein.
 - c. Für die Verbindlichkeiten der Ingolstädter Musikfreunde haftet nur das Vermögen der Vereinigung.
- 3)
 - a. Der Kassier hat über die Finanzen der Vereinigung in der jährlichen Mitgliederversammlung, auf Aufforderung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, jederzeit Rechenschaft zu erstatten.
 - b. Die Richtigkeit seiner Abrechnung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer zu kontrollieren und zu bestätigen.

§14 Satzungsänderungen

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§15 Auflösung

- 1)
 - a. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder.
 - b. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine Einladung, schriftlich oder in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.

- 2)
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
 - b. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ingolstadt mit der Auflage, es zur Förderung eines eigenständigen Musiklebens zu verwenden.

- 4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.25 zu §11 Absatz 5:

Sofern es die finanzielle Lage des Vereins zum Jahresende zulässt, kann nach Begleichung aller laufenden Verbindlichkeiten eine Ehren-amtspauschale von maximal 400€ pro Vorstandsmitglied ausgezahlt werden. Die Mitgliederversammlung ist im Folgejahr umfassend über die Höhe und Empfänger der ausgezahlten Ehrenamtspauschalen zu informieren.

Anmerkungen zur Geschichte der Satzung

Die Urfassung dieser Satzung wurde von der Gründungsversammlung (1. ordentliche Mitgliederversammlung) am 21. Juli 1964 einstimmig angenommen. Es unterzeichneten: Willi Dingler (als 1. Vorsitzender); Wolfgang Heyda (als Stellvertreter des Vorsitzenden und Geschäftsführer); August Schwegler (als Kassier); Herbert Kain (als Schriftführer und Pressewart); Wilhelm Dinges, Fritz Voit und Willi Förster als Beisitzer.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (damals VR 196, seit dem 26.01.1972 VR 77) erfolgte am 25. August 1964. Satzungsänderungen erfolgten am 05.12.1966, am 02.06.1972, am 14.12.1973, am 09.12.1988, am 31.03.24 und am 28.03.25 jeweils einstimmig.